

DIE „VERPFLICHTENDE“ NACHBARSCHAFTS- MEDIATION

MATHIAS SCHUSTER

Seit ungefähr zehn Jahren ist bei Entzug von Licht oder Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen zwingend ein außergerichtlicher Konfliktbeilegungsversuch einem Gerichtsverfahren vorgeschaltet. Die Nachbarschaftsmediation stellt eine der drei in § 364 Abs 3 ABGB iVm Art III des Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004 vorgesehene Möglichkeiten dar. Der vorliegende Artikel soll einen Überblick zu diesem in der Praxis etwas in Vergessenheit geratenen Anwendungsgebiet der Mediation bieten.

Konflikte bei **Entzug von Licht oder Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen** (sogenannte negative Immissionen) künftig primär außergerichtlich zu regeln, war eines der Ziele der damaligen Reform des Nachbarrechts. Der Gesetzgeber begründete die Einführung der **zwingenden Vorschaltung außergerichtlicher Streitbeilegung** mit einer Entlastung der Gerichte sowie dem Vorteil, einem Nachbarschaftskonflikt und seinen Ursachen außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens auf den Grund gehen zu können („an der Wurzel“ zu lösen) und nicht nur auf rein rechtliche Fragen einzuschränken. **Vor Einbringung einer Klage** in Zusammenhang mit dem Entzug von Licht oder Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen bestehen demnach **drei Möglichkeiten**: der Antrag auf Ladung zu einem prätorischen Vergleich, die Anrufung einer in Z 2 genannten Schlichtungsstelle oder der Versuch einer gütlichen Einigung im Rahmen der Mediation.

PRAXIS-CHECKLISTE

- › Entzug von Licht oder Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen
- › Mediation zwingend einem Gerichtsverfahren vorgeschaltet (als eine von drei Möglichkeiten)
- › Einverständnis der EigentümerInnen der Bäume oder Pflanzen
- › eingetragene MediatorInnen nach ZivMediatG
- › Kostentragung durch InitiatorIn der Mediation oder abweichende Vereinbarung
- › Klagebefugnis erst nach Ablauf von drei Monaten ohne gütliche Einigung oder Bestätigung der Aussichtslosigkeit einer Mediation

Insofern stellt **Mediation** eine der drei verpflichtend vorgesehenen Varianten dar, bevor eine Klage zulässig ist, jedoch haben die EigentümerInnen der Bäume oder Pflanzen ihr **Einverständnis** zu erklären. Eine entsprechende Mediation ist nur von **eingetragenen MediatorInnen** nach Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) durchzuführen, wobei mangels anderslautender Bestimmungen sowohl EinzelmediatorInnen als auch Mediationsteams in Betracht kommen. Die **Kostentragung** erfolgt durch jene Person, die die Mediation angestrebt hat, falls keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde. In einem allfälligen Rechtsstreit sind die entstandenen Kosten wie vorprozessuale Kosten zu behandeln.

Erst wenn eine gütliche Einigung **binnen drei Monaten** (berechnet ab Beginn der Mediation) nicht erzielt werden konnte, können die Gerichte von den Beteiligten angerufen werden. Der Klage ist eine **Bestätigung** der MediatorInnen anzuschließen. Erscheint eine Mediation aus mangelnder Bereitschaft der Parteien vorweg aussichtslos, besteht die Klagebefugnis laut Gesetzesmaterialien bei entsprechender Bestätigung bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist. Mediation bei Nachbarschaftskonflikten kann auch **außerhalb des beschriebenen Anwendungsbereichs** des § 364 Abs 3 ABGB iVm Art III des Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004 sinnvoll und zweckmäßig sein. Dort ist zwar ein außergerichtlicher Streitbeilegungsversuch einem Gerichtsverfahren nicht zwingend vorgeschaltet, den Parteien steht aber natürlich frei, eine **Mediation nach ZivMediatG** in Anspruch zu nehmen.



AUTOR

Mag. Mathias Schuster
Jurist, eingetragener Mediator,
ÖBM-Generalsekretär

T: +43 1 403 27 61 - 17

mathias.schuster@oebm.at